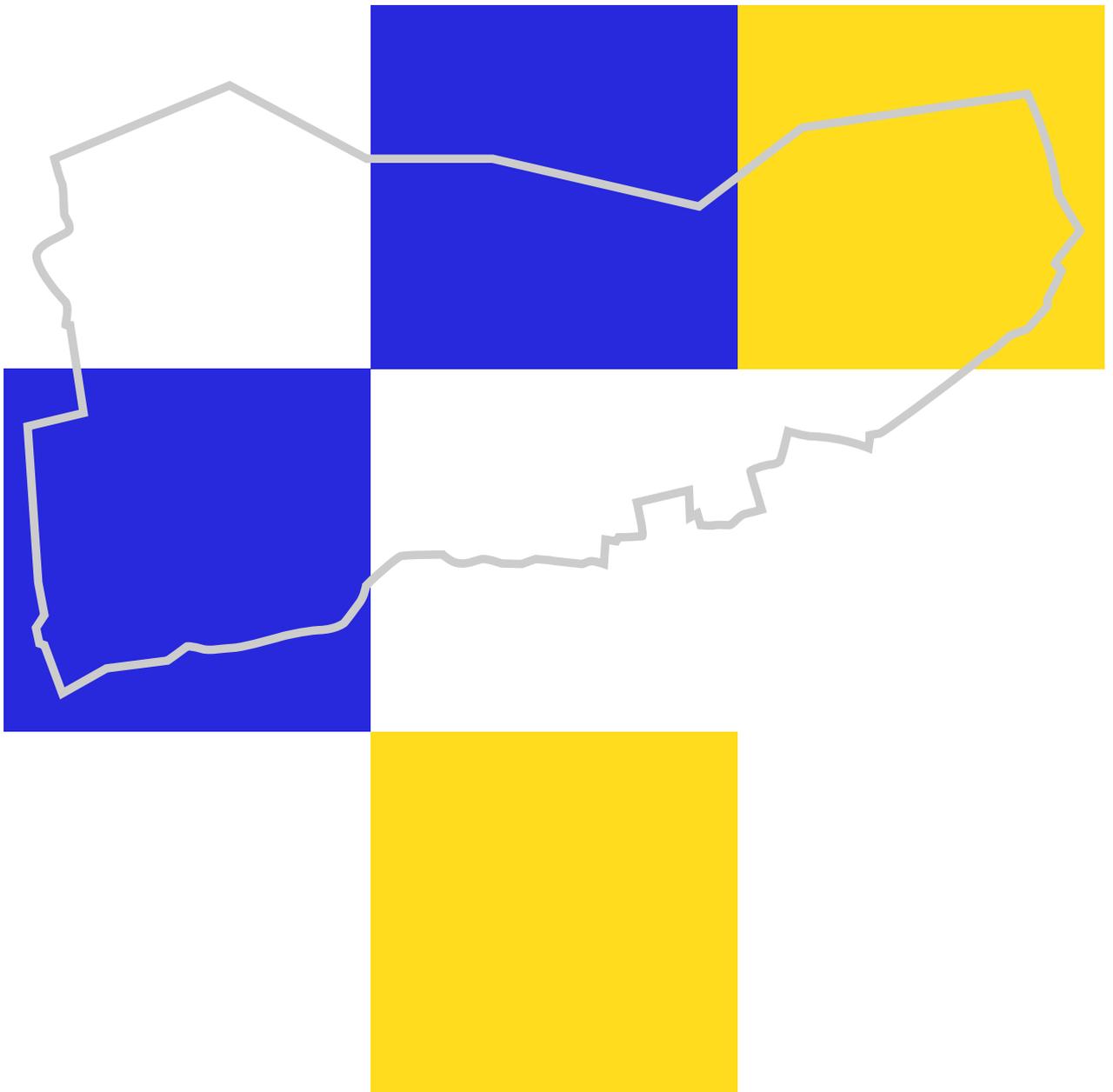


01.01.2025

# Abfallverordnung



# Inhaltsverzeichnis

Inhalt	Seite
Fachstelle Abfall	3
Sammlung von Separatabfällen	3
Bereitstellung; gemeinsame Bestimmungen	3
Bereitstellung; Kehricht	3
Bereitstellung; Sperrgut	4
Bereitstellung; Grünabfälle	4
Verkaufsstellen Marken	4
Gebührenhöhe	4
Fälligkeit, Zahlungsfrist, Verzugszins	5
Inkrafttreten	5

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 26 des Abfallreglements vom 13. Juni 2024 folgende Verordnung:

#### **Art. 1**

Fachstelle Abfall

Die Abteilung Bau vollzieht die Aufgaben, die gemäss Abfallreglement der Fachstelle für Abfall zugewiesen sind.

#### **Art. 2**

Sammlung von Separatabfällen

Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung folgende Separatabfälle:

- Altpapier und Karton;
- Altglas;
- Altöl;
- Aluminium, Weissblech und Altmetall;
- Alttextilien;
- Grünabfälle (Garten- und Rüstabfälle);
- Weitere von der Fachstelle bestimmte Abfälle.

#### **Art. 3**

Bereitstellung; gemeinsame Bestimmungen

<sup>1</sup> Jeweils am Jahresende verteilt die Gemeinde einen Abfallkalender mit den Sammeltagen des kommenden Jahres in alle Haushalte.

<sup>2</sup> Abfälle für die Abfuhr dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

<sup>2</sup> Container und Gebinde sind nach der Abfuhr gleichentags wieder wegzuräumen.

<sup>3</sup> Die Abfälle sind derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren). Papier und Karton, das nicht in Containern bereitgestellt wird, muss gebündelt werden.

<sup>4</sup> Die Eigentümerschaft ist für die Funktionsfähigkeit und Sauberkeit der Container und Gebinde verantwortlich.

#### **Art. 4**

Bereitstellung; Kehricht

<sup>1</sup> Der Kehricht muss in folgenden Säcken und | oder Containern bereitgestellt werden:

- handelsübliche Säcke mit Gebührenmarken;
- von der Gemeinde zugelassene Container, die handelsübliche Säcke mit Gebührenmarken enthalten;
- Unter- und | oder Halbunterflurssysteme, die handelsübliche Säcke mit Gebührenmarken enthalten;
- gebührenpflichtige, von der Gemeinde zugelassene Container für die Entsorgung des Kehrichts von Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieben (Gewerbecontainer).

<sup>2</sup> Bei Säcken ist ein Höchstgewicht von 18 kg zulässig.

<sup>3</sup> Container sind mit dem Namen des Eigentümers zu versehen und bei Bedarf mit dem von der Gemeinde vorgegebenen Datenträgern (Chip, Transponder) auszurüsten.

## Art. 5

Bereitstellung; Sperrgut

1 Das Sperrgut ist als einzelner Gegenstand oder in Sperrgutbündeln bereitzustellen.

2 Bei Sperrgut ist ein Höchstgewicht von 30 kg und eine maximale Länge von 2 m zulässig.

## Art. 6

Bereitstellung; Grünabfälle

1 Garten- und Rüstabfälle sind ohne Fremdstoffe (Plastik, Metall) in den dafür von der Gemeinde zugelassenen Containern bereitzustellen.

2 Speisereste dürfen der Abfuhr von Grünabfällen nicht übergeben werden.

3 Kompostierbare Säcke und andere Produkte aus biologisch abbaubaren Wertstoffen sind nicht zugelassen.

4 Gartenabfälle, welche durch die Gemeinde gehäckselt | geschreddert werden, sollen geordnet (gleichgerichtet) am Strassenrand auf Privatterrain bereitgestellt werden. Wo dies nicht möglich ist, soll die Beanspruchung öffentlichen Terrains zeitlich und räumlich auf ein Minimum beschränkt werden. Dies gilt auch für das verarbeitete Material.

Bei schwieriger Zugänglichkeit kann die Fachstelle Abfall Sammelplätze pro Quartier definieren.

## Art. 7

Verkaufsstellen Marken

Die Gebührenmarken können bei den von der Fachstelle Abfall bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

## Art. 8

Gebührenhöhe

1 Die Gebühren der Abfallentsorgung (exkl. MWST) werden wie folgt festgelegt:

### Grundgebühr

Pro Haushalt (auch leerstehende Wohnungen) CHF 52.82

Pro Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb (auch inaktive Betriebe)

CHF 52.82

### Mengengebühren

#### 1. Kehricht

Gebührenmarken

17 Liter CHF 0.69

35 Liter CHF 1.22

60 Liter CHF 2.00

110 Liter CHF 3.56

Container

Einzel, 800 Liter CHF 25.63

– Jahrespauschale (einmalige Leerung pro Woche, 50-facher Preis einer Containerleerung) CHF 1'281.00

– für überfüllte Container wird der zweifache Preis einer Containerleerung verlangt.

## 2. Sperrgut

Gebührenmarke CHF 3.56

## 3. Grünabfälle

Gebührenmarke

140 Liter CHF 8.00

240 Liter CHF 15.00

## 4. Sonderabfälle aus Haushaltungen | Betrieb

Haushaltsübliche Kleinmengen

von Sonderabfällen kostenlos

## 5. Häckseldienst

Bis 12 Hackminuten Gratis

Danach je Hackminute CHF 3.00

## 6. Tierkadaverbeseitigung

Die in Art. 23 Abs. 7 festgelegte Verrechnung der Gebühren für die Tierkadaverbeseitigung erfolgt nur ab einem Gewicht von 200 kg pro Tierkadaver.

### Art. 9

Fälligkeit, Zahlungsfrist, Verzugszins

<sup>1</sup> Die Grund- und Pauschalgebühren werden jeweils am 1. Juni fällig.

<sup>2</sup> Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

<sup>3</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

### Art. 10

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Genehmigt durch den Gemeinderat in seiner Sitzung vom 17. Oktober 2024.

Einwohnergemeinde Frauenkappelen

Namens des Gemeinderates

Marc Wyttenbach, Präsident

Ramona Hämmerli, Geschäftsleiterin